



Förderrichtlinien der Johannes-Bugenhagen-Stiftung

Die Johannes-Bugenhagen-Stiftung ist eine von der Pommerschen Evangelischen Kirche ins Leben gerufene, unabhängige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 11 des Landesstiftungsgesetzes M-V. Sie wird durch den Vorstand geleitet, das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Die Stiftung weiß sich dem Vermächtnis des pommerschen Reformators verpflichtet und will in seinem Sinn dazu beitragen, dass die frohe Botschaft des Evangeliums viele Menschen erreicht. Seelsorge und Verkündigung, Unterweisung und Mission sollen durch neue Formen, befristete Projekte und zusätzliche Angebote angeregt und gefördert werden. Das Erbe des Doktor Pomeranus soll dem evangelischen Pommern unter den heutigen Bedingungen neue Lebenskraft verleihen.

Zweck der Stiftung ist es, den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Mission durch zusätzliche Angebote und Projekte zu befördern.

1. Grundsätze zur Förderung

1.1. Die Förderung erfolgt insbesondere für Projekte, Initiativen, Maßnahmen und zusätzliche Angebote. Auch Erweiterungen von begonnenen Vorhaben können gefördert werden. Die Stiftung fördert Vorhaben aller Art, die der Verkündigung des Evangeliums dienen. In der Regel soll ein Bezug zur Pommerschen Evangelischen Kirche gewahrt sein.

1.2. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteils- oder Festbetragsförderung.

1.3. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Werke und Initiativen in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

1.4. Der Antrag auf Förderung muss bis zum 15. Oktober eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.

1.5. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn eines Vorhabens gestellt werden. Der schriftliche Antrag muss eine kurze (inhaltliche) Beschreibung des Fördergegenstandes und eine dazugehörige Einnahmen- und Ausgabenübersicht beinhalten.

1.6. Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet gem. § 9 Abs. 1 der Satzung das Kuratorium, mit Ausnahme bei Projekten mit weniger als 500 Euro Fördersumme. In diesem Fall kann der Stiftungsvorstand ohne Beschluss des Kuratoriums kurzfristige Förderzusagen aussprechen. Das Kuratorium wird hierüber zeitnah informiert. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht.

1.7. Die Förderung der Stiftung setzt voraus, dass sich der Projektträger um finanzielle Mittel aus anderen Quellen (z. B. Haushalt des Trägers, Zuschüsse, Eigenleistungen, Spenden u. ä.) bemüht.

1.8. Im Verlauf des Vorhabens und bei Veröffentlichung ist auf die Förderung durch die Johannes-Bugenhagen-Stiftung an herausragender Stelle (Plakate, Einladungen) unter Verwendung des Logos hinzuweisen.



1.9. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ist durch den Projektträger eine Projektabrechnung inklusive einer Kopie aller Belege sowie eine Projektauswertung (Bericht) vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt sind die nicht verbrauchten Mittel zurück zu zahlen.

1.10. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln beginnt mit dem Empfang des Bewilligungsbescheides der Stiftung.

1.11. Die Förderung wird in der Regel bis zu 5.000 € betragen.

2. Antragsangaben:

Anträge an die Johannes-Bugenhagen-Stiftung können formlos gestellt werden. Der Antrag soll maximal drei DinA-4 Seiten umfassen. Bei der Vorstellung des Vorhabens sind folgende Punkte zu erläutern:

Was?	Kurze Bezeichnung des Vorhabens
Warum?	Begründung des Vorhabens
Wie?	Darstellung des Vorgehens
Wer?	Verantwortlicher Antragsteller/ verantwortliche Antragstellerin, Namen, Arbeitsbereich, ggf. Kooperationspartner
Wo ?	Ort des Vorhabens
Wann?	Beginn und voraussichtliches Ende des Vorhabens
Wieviel?	Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes unter Angabe des beantragten Zuschusses, der Dritt- und Eigenmittel

4. Ansprechpartner

Markus Heide, Pastor
Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche
Bahnhofsraße 35/36, 17489 Greifswald

Tel (03834) 554 764
Fax (03834) 554 715
e-Mail heide@pek.de